



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

11. Januar 2017

ANHÖRUNGSBERICHT

Teilrevision des Waldgesetzes des Kantons Aargau [AWaG; SAR 931.100]; Anpassung des Richtplans; Statische Waldgrenzen im gesamten Kantonsgebiet (Waldgrenzenplan); Änderung

Zusammenfassung

Basis für die Abgrenzung von Wald bildet die Bundesgesetzgebung über den Wald. Die geltenden kantonalen Ausführungsbestimmungen legen fest, dass jede Bestockung, welche grösser als 600 m², breiter als 12 Meter und älter als 15 Jahre ist, rechtlich als Wald gilt. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend. Somit "bricht" Wald sämtliche andere Nutzungsarten einer Fläche. Diese "dynamische" Waldabgrenzung soll durch eine statische Waldgrenze ersetzt werden. Dazu sind eine Änderung des Kantonalen Waldgesetzes und eine Richtplananpassung notwendig. Die Voraussetzung dazu bildet die 2013 verabschiedete Änderung der Bundesgesetzgebung über den Wald. Innerhalb und angrenzend an das Baugebiet wurden die statischen Waldgrenzen bereits 1998 erfolgreich eingeführt. Materiell ändert im Wesentlichen nur § 3 (ergänzt mit 3a und 3b) des Aargauischen Waldgesetzes. Bei den restlichen Änderungen handelt es sich um Anpassungen an diesen Paragraphen im Zusammenhang mit Abläufen und Rechtsschutzbestimmungen.

1. Ausgangslage

Die Abgrenzung zwischen Wald und Nichtwald bildet in der Schweiz seit beinahe 150 Jahren die Grundlage für viele raumrelevante Entscheide. Im ersten Gesetz zur amtlichen Vermessung (ehemals Grundbuchvermessung) im 19. Jahrhundert war die vollständige Erhebung der Waldabgrenzung vorgesehen. Dieses Vorhaben wurde aber aus Kostengründen aufgegeben. In der Folge entwickelte sich der sogenannte dynamische Waldbegriff, d. h. Wald im Rechtssinn liegt dann vor, sobald die gesetzlich festgelegten Minimal Kriterien erreicht sind.

Basis für die Abgrenzung von Wald bilden das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 [Waldgesetz, WaG; SR 921.0] und die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 [Waldverordnung, WaV; SR 921.1]. Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Art. 2 Abs. 1 WaG). Somit "bricht" Wald sämtliche andere Nutzungsarten einer Fläche.

Die kantonalen Ausführungsbestimmungen sind im Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997 [AWaG; SAR 931.100] und in der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau vom 16. Dezember 1998 [AWaV; SAR 931.111] festgehalten. Danach gilt jede Bestockung, welche grösser als 600 m², breiter als 12 Meter und älter als 15 Jahre ist, rechtlich als Wald.

Ausserhalb des Baugebiets ist die Waldabgrenzung im Kanton Aargau dynamisch: Ursprünglich offene Flächen, auf denen sich Bäume ansamen und entwickeln, werden nach 15 Jahren zu Wald. Aufgrund des Rodungsverbots kann eine so entstandene Bestockung nicht mehr entfernt werden. Es entstehen als Folge dieser Dynamik Überschneidungen mit anderen Nutzungszonen. Dies gilt insbesondere für landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Seit den späten 1980er-Jahren werden im Aargau als Grundlage für die kommunalen Nutzungsplanungen flächendeckend sogenannte "Waldausscheidungen" erstellt und periodisch nachgeführt. Die aufwändige Nachführung ist auf Grund des dynamischen Waldbegriffs unvermeidlich. Diese Waldabgrenzungen sind zwar nicht rechtsverbindlich ("Orientierungsinhalt in der Nutzungsplanung", werden nicht verfügt), dienen aber als Grundlage für die grundeigentümergebundene Abgrenzung des Waldareals gegenüber anderen Nutzungszonen (v. a. gegenüber dem Landwirtschaftsgebiet). In bestrittenen Fällen erfolgt eine genaue Waldabgrenzung mittels eines Einzelwaldfeststellungsverfahrens.

Ab 1994 wurden im Aargau innerhalb und angrenzend an Bauzonen gestützt auf die geänderte Waldgesetzgebung des Bundes flächendeckend rechts- und grundeigentümergebundene Waldfeststellungen (sogenannte "Waldgrenzenpläne") erlassen. Die Dynamik der Waldentstehung wurde

damit im und direkt angrenzend an das Siedlungsgebiet aufgehoben (statische Waldgrenzen). Dieses Vorgehen hat sich bewährt und führte zu hoher Rechts- und Planungssicherheit.

Seit dem 1. Juli 2013 können die Kantone auch ausserhalb des Baugebiets eine "statische" Waldfeststellung erlassen, wenn sie die Zunahme von Wald verhindern und damit die Dynamik aufheben wollen (Art.10 Abs. 2 lit. b WaG). Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme der Waldfläche verhindern will, sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen (Art. 12a WaV).

Die Waldrandlänge im Kanton Aargau beträgt ca. 4'200 km, davon wurden bisher rund 450 km in Form von Waldgrenzenplänen entlang des Baugebiets rechtskräftig verfügt. Somit gilt für rund 3'750 km Waldrandlänge (davon 3'000 km entlang von Landwirtschaftsflächen) weiterhin der "dynamische Waldbegriff". Das gesamte Waldareal ist im Geografischen Informationssystem (GIS) des Kantons Aargau dargestellt. Die Waldgrenzen sind jedoch nicht rechtsverbindlich.

2. Handlungsbedarf

Im Gegensatz zu den Waldfeststellungen im und angrenzend an das Baugebiet gilt für die Waldausscheidung ausserhalb des Baugebiets nach wie vor der dynamische Waldbegriff. Die Waldfläche kann sich somit jederzeit verändern, d. h. auf Grund des Rodungsverbots kann sie nur zunehmen. Obwohl Waldausscheidungen nicht rechtsverbindlich sind, werden diese aber in der Raumplanung als Planungsgrundlage für die Festlegung von angrenzenden, rechtsverbindlichen Zonen verwendet. Die periodische Nachführung der Waldausscheidungen ist somit zwingend. Der Aufwand dafür ist beträchtlich und steigend. Der dynamische Waldbegriff führt in der Raumplanung zu Rechtsunsicherheit, da sich die Waldgrenze schon nach kurzer Zeit gegenüber dem Eintrag in der Nutzungsplanung verändert haben kann.

Im Rahmen des Projekts "GISELAN" der Landwirtschaft Aargau (GIS-gestützte Ersterfassung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Grundlage für die Berechnung der Direktzahlungen an die Landwirtschaftsbetriebe) werden erstmals im Aargau die landwirtschaftlichen Nutzflächen flächendeckend und in hoher Genauigkeit ausgeschieden und in entsprechenden Plänen festgehalten. Diese rechtsverbindliche Ausscheidung von Landwirtschaftsflächen stellt das System der rechtsunverbindlichen, dynamischen Waldausscheidung im Grenzbereich Wald/Flur grundsätzlich in Frage.

In der amtlichen Vermessung erfolgt mit dem Festlegen der sogenannten "Kulturgrenzen" eine Abgrenzung von Wald und Nichtwald. Es bestehen systematische Differenzen zur waldderechtlich festgelegten Waldabgrenzung. Die Abteilung Wald und das Vermessungsamt sind seit längerem bestrebt, eine gemeinsame Waldabgrenzung zu benutzen. Der Prozess dazu ist seit 2013 definiert. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung. Der "dynamische Waldbegriff" führt auch in diesem Prozess zu Unklarheiten und grossem Nachführungsaufwand.

Aus ökologischer Sicht ist die Dynamik bei der Waldentwicklung/-ausdehnung im sogenannten Pionierstadium, welches durch eine grosse Artenvielfalt geprägt ist, durchaus erwünscht. Sobald das Pionierstadium abgeschlossen ist und der Wald sich schliesst, geht diese Wirkung verloren. Aus Angst, landwirtschaftliche Nutzflächen zu verlieren, wird in diesen Fällen oft gegen dieses Pionierstadium aktiv angekämpft. Dies aus gutem Grund, denn sobald die einwachsende Bestockung älter als 15 Jahre ist, gilt sie rechtlich als Wald und darf nicht mehr gerodet werden. Bei festen Waldgrenzen müsste nicht mehr laufend eingegriffen werden, da jederzeit der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden könnte.

Der dynamische Waldbegriff ist für einen Mittellandkanton wie den Kanton Aargau nicht mehr zeitgemäss, da er zu grossen Planungsunsicherheiten und sehr hohem Aufwand für die Nachführung führt. Für eine auf allen Planungsstufen verwendete dauerhafte Waldabgrenzung (auch ausserhalb des Baugebiets), d. h. für das gesamte Kantonsgebiet, besteht ein grosses Bedürfnis, insbesondere aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit.

Die bisher dynamischen Waldgrenzen sollen nun auf der Basis einer neu zu schaffenden Rechtsgrundlage in eine dauerhafte, statische Abgrenzung überführt werden.

Parallel zur Änderung der kantonalen Gesetzgebung ist eine Richtplananpassung notwendig. Im Richtplan ist das Gebiet zu bezeichnen, in welchem der dynamische Waldbegriff nicht mehr gelten bzw. kein Wald mehr auf natürliche Weise neu einwachsen soll. Da mit verschiedensten Planungsinstrumenten, insbesondere der kommunalen Nutzungsplanung, die Grundnutzungen auf dem gesamten Kantonsgebiet geregelt sind, ist die Anwendung des statischen Waldbegriffs für den ganzen Kanton Aargau sinnvoll.

Die Kantone Thurgau, Basel-Landschaft und Zürich verfolgen dasselbe Ziel. Der Kanton Thurgau vollzieht die 2014 geschaffenen Rechtsgrundlagen (§ 11 Waldgesetz Kanton Thurgau vom 14. September 1994 mit Änderung vom 1. April 2014) und hat auf dem ganzen Kantonsgebiet die statischen Waldgrenzen bereits verfügt.

3. Umsetzung

Die Waldfläche soll im gesamten Kantonsgebiet nicht weiter ungeplant zunehmen können. Neu werden die statischen Waldgrenzen in einem einheitlichen Verfahren und in einem gesamtkantonalen Waldgrenzenplan festgelegt und dargestellt.

Der Waldgrenzenplan bildet die rechts- und grundeigentümergebundene Grundlage für alle öffentlich-rechtlichen Planungen und Entscheide in Zusammenhang mit Wald. Die Waldgrenzen gemäss Waldgrenzenplan sind in die Nutzungspläne und in die amtliche Vermessung zu übernehmen.

Der kantonale Waldgrenzenplan verändert sich nur, wenn

- Rodungs- und Ersatzaufforstungsbewilligungen rechtskräftig sind (massgebendes Verfahren: Rodungsbewilligungsverfahren);
- erwünschte Erweiterungen des Waldareals im Rahmen des Waldgrenzenplanverfahrens auf Antrag der Gemeinde koordiniert mit einem Nutzungsplanungsverfahren erfolgen;
- die Waldgrenze auf die amtliche Vermessung bei unwesentlichen Änderungen abgestimmt wird (massgebende Verfahren: Ersterhebung (sog. Neuvermessung), Erneuerung oder periodische Nachführung der amtlichen Vermessung).

Dazu muss eine entsprechende Rechtsgrundlage im kantonalen Waldgesetz geschaffen werden, welche die erwähnten Anforderungen erfüllt.

Parallel zur Gesetzesänderung wird im Richtplan des Kantons Aargau die gesamte Kantonsfläche als Gebiet bezeichnet, in welchem die Waldfläche nicht mehr zunehmen soll.

Die materielle Festlegung der Waldgrenzen ist im Projekt "GISELAN" weitestgehend erfolgt. Die bereits bestehenden rechtskräftigen Waldgrenzen entlang der Baugebiete werden übernommen. Eine Anpassung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes ist nicht erforderlich. Die künftig allenfalls in landwirtschaftliche Nutzflächen einwachsenden Bestockungen gelten rechtlich nicht als Wald und können wieder zurückgeschnitten werden.

4. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 [WaG] und die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 [WaV]. Insbesondere der am 1. Juli 2013 eingeführte Art.10 Abs. 2 lit. b WaG bildet die Voraussetzung für die Änderung der kantonalen Ausführungsbestimmungen.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sind die §§ 3, 6 und 33 des Waldgesetzes des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997 [AWaG] betroffen.

Die Rechtsgrundlagen für die erforderliche Richtplananpassung bilden Art. 12a der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 [WaV] in Kombination mit § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 [Baugesetz, BauG; SAR 713.100].

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Einführung eines gesamtkantonalen Waldgrenzenplans ist im AFP seit 2012 vorgesehen.

Die Festlegung von statischen Waldgrenzen ist unter anderem ein Bedürfnis aus Sicht Landwirtschaft und ist auf das laufende Projekt "GISELAN" der Landwirtschaft Aargau (GIS-gestützte Erfassung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Grundlage für die Berechnung der Direktzahlungen an die Landwirtschaftsbetriebe) abgestimmt.

Die Übernahme der statischen Waldgrenzen in die amtliche Vermessung erfolgt mit der periodischen Nachführung oder bereits im Rahmen der laufenden Neuvermessungen. Aufgrund der Leistungsanalyse (235-11) und den Entlastungsmassnahmen 2016 (E16-235-1) wird die periodische Nachführung bis 2019 ausgesetzt.

6. Erläuterungen zu den Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

§ 3 Waldareal

a) Allgemeines, Festlegung

³ Der Kanton erlässt zur Festlegung des Waldareals einen Waldgrenzenplan. Bestockungen ausserhalb des festgelegten Waldareals gelten nicht als Wald.

Mit dem neu formulierten Absatz 3 erfolgt ein grundsätzlicher Systemwechsel, welcher allerdings im Baugebiet schon 1998 vollzogen wurde. Ausserhalb des Baugebiets wird die Waldgrenze auf Grund der aktuellen Verhältnisse vor Ort festgelegt. Diese bisher dynamischen Waldgrenzen werden neu in dauerhafte, statische Waldgrenzen für das gesamte Kantonsgebiet überführt. Dies hat auf formeller Ebene zur Folge, dass von den zwei ursprünglichen Verfahren zur Festlegung des Waldareals (Waldgrenzenplanverfahren für das Baugebiet und Einzelwaldfeststellungen ausserhalb des Baugebiets) zu einem einheitlichen Verfahren für das gesamte Waldareal gewechselt wird.

§ 3a

b) Änderungen

¹ Entscheide über Rodungen und die erforderlichen Ersatzaufforstungen erfolgen im Rodungsbewilligungsverfahren.

² Entscheide über Erweiterungen des Waldareals erfolgen auf Antrag der Gemeinde im Verfahren gemäss § 3 Abs. 3 und sind mit dem Nutzungsplanungsverfahren zu koordinieren.

³ Unwesentliche Änderungen des Waldareals werden im Rahmen der amtlichen Vermessung durch die hierfür zuständige kantonale Behörde im Einvernehmen mit der für die Festlegung des Waldareals zuständigen kantonalen Behörde verfügt.

Änderungen am einmal festgelegten Waldareal sind nur noch in drei Fällen möglich. Das ungeplante Anerkennen von eingewachsenen Waldflächen ist somit nicht mehr möglich.

Absatz 1 regelt den Umgang mit der häufigsten Ursache, Rodung und Ersatzaufforstung, für eine Änderung der Waldgrenze. In den letzten Jahren wurden im Durchschnitt 30 Rodungsgesuche pro Jahr gestellt. Gestützt auf das eidgenössische Waldgesetz bleibt die Gesamtfläche des Waldes dabei grundsätzlich erhalten, da für Rodungen in der Regel flächengleich aufgeforstet werden muss. Im Rodungsbewilligungsverfahren werden sowohl der Flächenverlust (Rodung) als auch der Flächenausgleich (Ersatzaufforstung) des Waldareals festgelegt.

Besteht ein Bedürfnis zusätzliche Bestockungen in den Waldgrenzenplan aufzunehmen, kann dies auf Antrag der Gemeinde im Rahmen des Waldgrenzenplanverfahrens erfolgen. Gleichzeitig ist im kommunalen Nutzungsplanverfahren eine entsprechende Umzonung vorzunehmen (Abs. 2). Mit diesem koordinierten Verfahren ist eine umfassende Interessenabwägung sichergestellt. Die zusätzliche Aufnahme einer Fläche in das Waldareal kann beispielsweise bei einer Bestockung, welche als Sichtschutz dienen soll und die Waldkriterien erfüllt, sinnvoll sein. Im Rahmen des Waldgrenzenplanverfahrens wird sichergestellt, dass die Kriterien der Walddefinition erfüllt sind.

Absatz 3 berücksichtigt Kleinstkorrekturen des Waldareals im Zusammenhang mit der amtlichen Vermessung. So werden beispielsweise im Rahmen einer Neuvermessung die Parzellengrenzen, mit den heutigen modernen Messmethoden, präziser erfasst als noch vor 100 Jahren. Dies bewirkt, dass sich die neuen digitalen Parzellengrenzen gegenüber den im alten analogen Grundbuchplan dargestellten Grenzen geringfügig verschieben. In solchen Fällen ist es sinnvoll, die Waldgrenze wiederum auf die digitalen Parzellengrenzen abzustimmen, ohne ein vollständiges Waldgrenzenplanverfahren durchführen zu müssen. Unwesentliche Änderungen sind Korrekturen bis zu zwei Meter. Im Verfahren der Neuvermessung werden die neuen digitalen Parzellengrenzen mit den darauf liegenden Waldgrenzen öffentlich aufgelegt. Das Auflageverfahren richtet sich nach § 22 des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Aargau [Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG; SAR 740.100] vom 24. Mai 2011.

§ 3b

c) Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Vorschriften über die Waldgrenzen sowie über das Verfahren und die behördliche Zuständigkeit zur Festlegung und Änderung des Waldareals im Waldgrenzenplan.

Der neue § 3b entspricht inhaltlich vollständig dem ursprünglichen § 3 Abs. 3 und erteilt dem Regierungsrat die Kompetenz zum Erlass der Ausführungsbestimmungen.

§ 6 Richt- und Nutzungsplanung

...

² Die Einwohnergemeinden berücksichtigen die Ziele und Massnahmen dieses Gesetzes in der Nutzungsplanung. Sie lassen das im Waldgrenzenplan rechtskräftig festgelegte Waldareal als Orientierungsinhalt in den Nutzungsplänen eintragen. Wo nötig, schaffen sie Schutzzonen im Wald.

...

In Absatz 2 von § 6 wird die Gemeinde verpflichtet, die rechtskräftigen Waldgrenzen in der Nutzungsplanung darzustellen. Dies war bisher in § 9 der Waldverordnung, welcher künftig aufgehoben wird, geregelt.

§ 33 Aufgehoben.

Der ursprüngliche § 33 wird aufgehoben, da diese Regelungen durch die Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege vollständig abgedeckt sind.

§ 33a Rechtsschutz

¹ Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist bei der für die Festlegung des Waldareals beziehungsweise bei der für Rodungsgesuche zuständigen kantonalen Behörde Einsprachen gegen den Waldgrenzenplan beziehungsweise Einwendungen gegen Rodungsgesuche erheben.

² Diese Einsprachen beziehungsweise Einwendungen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

³ Wer es unterlässt, solche Einsprachen beziehungsweise Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den ergehenden Entscheid nicht anfechten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾.

⁴ Einsprachen und Beschwerden gegen den Erlass des Waldgrenzenplans haben nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit sie die Rechtsmittelinstanz gewährt.

⁵ Entscheide der für die Festlegung des Waldareals beziehungsweise für Rodungsgesuche zuständigen kantonalen Behörde können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

⁶ Entscheide der für die Erhebung der Ausgleichsabgabe zuständigen kantonalen Behörde können beim Spezialverwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

§ 33a beinhaltet mit Ausnahme von Absatz 4 keine vollständig neuen Regelungen. Die geltenden Rechtsschutzbestimmungen gemäss § 32 der Waldverordnung werden nur mit der neuen Regelung zum Verfahren beim Erlass des Waldgrenzenplans zusammengeführt und neu – rechtsstufengerecht – gesamthaft im Waldgesetz verankert.

Das Rechtsschutzverfahren bei der Festlegung des Waldareals gemäss § 3 wird aus dem bisherigen Waldgrenzenplanverfahren bei der Nutzungsplanung übernommen. Dieses Verfahren hat sich bewährt und sieht im Wesentlichen eine Auflage des Planes in der Gemeinde mit einer entsprechenden Publikation vor.

Neu ist die Regelung in Absatz 4. Bereits in der geltenden Regelung zum Waldgrenzenplanverfahren im Baugebiet besteht eine Regelungslücke, wie mit einer teilweisen Inkraftsetzung des Waldgrenzenplans bei Einsprachen und Beschwerden verfahren werden soll. Die Praxis ist stillschweigend davon ausgegangen, dass die nicht bestrittenen Abschnitte der Waldgrenzen in Rechtskraft erwachsen. Absatz 4 regelt nun ausdrücklich, dass die Rechtsmittelinstanz entscheidet, welche Abschnitte der Waldgrenze bereits rechtskräftig werden und in welchen Abschnitten die Festlegung auf Grund des Rechtsmittelverfahrens noch aufgeschoben wird. Diese Lösung entspricht derjenigen beim Nutzungsplanungsverfahren (vgl. § 28 BauG), wo sie sich bereits bewährt hat und auf eine gefestigte Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann.

§ 44 (neu)

Übergangsrecht zur Änderung vom XX.XX.XX

¹ Das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung rechtskräftig festgelegte Waldareal wird in den Waldgrenzenplan gemäss § 3 Abs. 3 übernommen und ist nicht mehr anfechtbar.

¹⁾SAR [271.200](#)

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängigen Gesuche und Verfahren zur Festlegung des Waldareals werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

³ Neue Gesuche und Verfahren zur Festlegung des Waldareals nach bisherigem Recht sind nach Inkrafttreten dieser Änderung möglich, solange der Waldgrenzenplan gemäss § 3 Abs. 3 noch nicht öffentlich aufgelegt worden ist. Sie werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Mit dem Systemwechsel zu einem einheitlichen Waldfeststellungsverfahren ist eine Übergangsregelung für die verschiedenen Verfahren zur Festlegung des Waldareals notwendig.

In Absatz 1 wird geregelt, dass das gesamte bisher rechtskräftig festgelegte Waldareal unverändert in den neuen Waldgrenzenplan übernommen wird. Dies ist aus Rechtssicherheitsgründen zwingend, zumal der Waldbegriff seit der Übergangsregelung von 1994 (Verordnung über den Begriff des Waldes sowie Verfahren betreffend Waldfeststellung und Rodungsbewilligung) einheitlich angewendet wird.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung noch laufenden Einzelwaldfeststellungsverfahren und Waldgrenzenplanverfahren in Baugebieten werden gemäss Absatz 2 nach bisherigem Recht zu Ende geführt und in den neuen Waldgrenzenplan übernommen.

Absatz 3 bestimmt die Zeitdauer für die übergangsrechtliche Weitergeltung des bisherigen Rechts präzise. Neue Gesuche und Verfahren nach bisherigem Recht sind demgemäss weiter möglich bis zur öffentlichen Auflage des Waldgrenzenplans nach neuem Recht.

7. Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung der Gesetzesänderung ist auf den 1. Januar 2019 vorgesehen. Damit können die im Projekt GISELAN festgelegten Waldabgrenzungen ohne weitere Anpassungen in den Waldgrenzenplan übernommen werden.

8. Fremdänderungen auf Gesetzesebene

Die Änderung des Waldgesetzes bewirkt keine Fremdänderung anderer Gesetze.

9. Änderungen auf Verordnungsebene

Auf Stufe der kantonalen Waldverordnung müssen in der Folge die §§ 1, 11 und 32 angepasst beziehungsweise durch neue Regelungen ersetzt werden. Die bisherigen Verfahren über jene Waldgrenzen, wo Bauzonen an Waldgrenzen (§§ 1 ff), sowie über Einzelwaldfeststellungen (§§ 6 ff) werden durch ein Verfahren "Waldgrenzenplan" (§§ 11a ff) abgelöst. Gleichzeitig wird der Querbezug zur amtlichen Vermessung gemacht. Der Rechtsschutz (§ 32) soll zudem neu auf Stufe Gesetz geregelt werden.

Schliesslich können aufgrund der gesetzlichen Neuregelung die bisherigen §§ 2 bis 10 aufgehoben werden, was zu einer wesentlichen Entschlackung der Waldverordnung führen wird.

10. Anpassung des Richtplans; Kapitel L 4.1, Beschluss Planungsgrundsatz D

Artikel 12a der bundesrätlichen Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 [WaV] legt fest, dass Gebiete für welche der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, im Richtplan zu bezeichnen sind. Da mit verschiedensten Planungsinstrumenten, insbesondere der kommunalen Nutzungsplanung, die Grundnutzungen auf dem gesamten Kantonsgebiet geregelt sind, ist die Anwendung des statischen Waldbegriffs für den ganzen Kanton Aargau sinnvoll.

Die Beschlüsse in Kapitel L 4.1 sollen wie folgt ergänzt werden (kursiv gedruckter Text):

D. (neu)

Für das gesamte Kantonsgebiet gelten statische Waldgrenzen.

Gestützt auf § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG, SAR.713.100) vom 19. Januar 1993 und auf den Richtplanbeschluss zum Änderungsverfahren wird die Anpassung des Richtplans einfach ausgestaltet (Richtplankapitel G4, Beschluss 2.3). Das Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt. Es erfolgt gleichzeitig mit der Anhörung zur vorliegenden Änderung des Aargauischen Waldgesetzes.

11. Auswirkungen

Mit der Einführung des statischen Waldbegriffs, d. h. von festen Waldgrenzen, wird in erster Linie die Rechts- und Planungssicherheit im Umgang mit dem Wald deutlich erhöht.

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden künftig davon entlastet, einwachsende Flächen dauernd zu pflegen, um ein Einwachsen von Wald zu verhindern. So kann vermieden werden, dass Grundstücke massiv an Wert verlieren oder ungewollt dauernd der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Natürliche Dynamik kann ohne ungewollte Rechtsfolgen zugelassen werden.

Mit einer für den ganzen Kanton geltenden festen Waldgrenze liegt eine eindeutige Planungsgrundlage für alle raumrelevanten Planungswerke vor. Es wird sichergestellt, dass diese Grundlage auch in die amtliche Vermessung einfließt und ein jahrzehntealter unbefriedigender Zustand, divergierende Waldgrenzen in der amtlichen Vermessung und den übrigen Planungswerken, behoben werden kann.

Wald kann bei Bedarf weiterhin neu entstehen. Dies erfordert aber gleichzeitig einen bewussten Planungsakt im Rahmen der Nutzungsplanung. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, eine bewusste Waldflächenvermehrung im dicht genutzten Raum des Kantons Aargau sinnvoll zu steuern.

11.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Da die Festlegung der Waldgrenzen im Gelände bereits im Zusammenhang mit der Ausscheidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Zeitraum 2014–2017 erfolgte, ist kaum mit wesentlichen personellen oder finanziellen Auswirkungen auf den Kanton zu rechnen. Allfällige Beschwerdeverfahren werden einen gewissen Bearbeitungsaufwand auslösen.

11.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die im Waldgrenzenplan festgelegten fixen Waldgrenzen erleichtern die Planung und vermindern somit Planungskosten in den verschiedensten Bereichen. Die finanzielle Entwertung von Grundstücken durch das Einwachsen von Wald und der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird vermieden.

11.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Es ist mit keinen nennenswerten weiteren Auswirkungen zu rechnen.

11.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Durch den formell nicht mehr bestehenden Druck einwachsende Waldflächen zurückzudrängen, dürften vermehrt Pionierflächen im Randbereich zwischen Wald und offener Flur entstehen. Solche Flächen sind aus Sicht der Biodiversität sehr wertvoll. Trotzdem besteht der Freiheitsgrad, diese Flächen bei Bedarf wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen.

11.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Insbesondere für die Gemeinden wirkt sich die gesteigerte Rechts- und Planungssicherheit im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung und dem Behandeln von Baugesuchen positiv aus.

11.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Gegenüber dem Bund entstehen ebenfalls Vorteile im Bereich der Planungssicherheit mit einer fixen Waldfläche. Auf die Nachbarkantone entstehen keine direkten Auswirkungen.

12. Weiteres Vorgehen

Anhörung	Frühling 2017
1. Beratung durch den Grossen Rat	Sommer 2017
2. Beratung durch den Grossen Rat	Herbst 2017
Redaktionslesung im Grossen Rat	Winter 2017/2018
Referendumsfrist	Frühling 2018
Allfällige Referendumsabstimmung	Herbst 2018
Inkrafttreten	1. Januar 2019

Vorgesehene Anträge an den Grossen Rat

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) wird in der 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird zum Beschluss erhoben.

Beilagen

- Gesetzessynopse (Änderung Aargauer Waldgesetz) vom 1. Dezember 2016
- Entwurf zur Anpassung des Richtplans